

Liga Baden-Württemberg e.V. Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart

Ministerium für Kultus
Baden-Württemberg
Herrn Dr. Thilo Lang
Postfach 10 34 42
70029 Stuttgart

Stuttgart, den 02.07.2026

Stellungnahme zur Stellungnahme zur Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Förderung der Stärkung der Inklusion im frühkindlichen Bereich (VwV-Inklusion)

Sehr geehrter Herr Dr. Lang, sehr geehrter Herr Burk,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg begrüßt ausdrücklich, dass laut Anschreiben zur Anhörung die Teilhabe sowie die Chancengleichheit „von Anfang an“ zentrale Ziele des Landes seien. Bereits in den Kindertageseinrichtungen sollte es für alle Kinder selbstverständlich sein, gemeinsam zu spielen und aufzuwachsen.

Dieser Anspruch korrespondiert mit dem KiTaG Baden-Württemberg, wo es in §2 Aufgaben und Ziele heißt:

(2) Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.

Mit Blick auf die Entwicklung von Kindern ist das Ziel, Inklusion bereits im frühkindlichen Bereich zu fördern, in der Tat zentral und dessen Realisierung von großer Bedeutung.

Einen Beitrag hierzu soll der mobile Fachdienst (mFD) leisten. Die mobilen Fachdienste haben laut Förderziel die Aufgabe, Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen zur Stärkung der Inklusion zu beraten, zu begleiten und das pädagogische Personal durch fachliche Impulse zu unterstützen. Zudem sollen sie zur Umsetzung des eben zitierten Auftrags (§ 2 Absatz 2 KiTaG) in den Einrichtungen beitragen.

Die mobilen Fachdienste leisten damit einen wichtigen Beitrag, aber sie ermöglichen die grundlegenden strukturellen Voraussetzungen von Inklusion nicht. Die Begleitung pädagogischer Teams im Umgang mit vielfältigen Unterstützungsbedarfen von Kindern läuft ins Leere, wenn das dafür erforderliche und in der Regel zusätzliche Personal nicht zur Verfügung steht. Die „Stärkung der Inklusion im frühkindlichen Bereich“ erfordert weit mehr als die – durchaus wertvolle – Beratung durch einen Fachdienst. Erforderlich ist

Die Vorstandsvorsitzende

Liga der freien
Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

Stauffenbergstr. 3
70173 Stuttgart

T: 0711 61967-0
E: info@liga-bw.de

www.liga-bw.de

Registergericht:
Amtsgericht Stuttgart, VR4761
Vorstandsvorsitzende:
Beatrix Vogt-Wuchter

auch die monetäre Förderung von strukturellen Rahmenbedingungen wie Personal oder räumliche Ausstattung.

Diese Position sowie den Wunsch nach Förderung struktureller Rahmenbedingungen der Inklusion im frühkindlichen Bereich möchten wir vor der eigentlichen Stellungnahme nicht unerwähnt lassen.

Zur vorliegenden VwV Inklusion sehen wir an einzelnen Stellen noch Anpassungs- und Konkretisierungsbedarf. Dieser stellt sich wie folgt dar:

Zu 1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

Die vorgesehenen Wirkungskennzahlen erfassen bislang insbesondere die Reichweite sowie Art und Umfang der Tätigkeit der mobilen Fachdienste. Aus unserer Sicht sollten ergänzend die Wirkungskennzahlen erhoben werden, die die tatsächliche Ermöglichung von Teilhabe von Kindern mit Behinderungen beziehungsweise komplexen Unterstützungsbedarfen belegen. Dazu schlagen wir die jährliche Erfassung der Anzahl von Kindern mit Behinderungen in den durch mobile Fachdienste begleiteten Kindertageseinrichtungen und Großtagespflege-stellen sowie deren Entwicklung im jeweiligen Förderverlauf vor. Dadurch könnte die Wirkung des Förderprogramms im Hinblick auf die Förderung inklusiver Teilhabe konkreter sichtbar gemacht werden.

Zu 3. Zuwendungsempfänger

In Baden-Württemberg bestehen bereits zahlreiche etablierte und fachlich anerkannte Beratungs- und Unterstützungsstrukturen im Bereich der Inklusion (z. B. Heilpädagogische Fachdienste), die von freigemeinnützigen Trägern aufgebaut und über Jahre entwickelt wurden. Dieses spezifische Fachwissen darf u. E. nicht durch den Aufbau paralleler neuer Strukturen zurückgedrängt werden. Sowohl der Verlust etablierter Strukturen als auch ein Aufbau möglicher Doppelstrukturen sind nicht zielführend. Beides widerspricht aus unserer Sicht auch dem in § 4 SGB VIII verankerten Subsidiaritätsprinzip, wonach die öffentliche Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenarbeiten und deren Eigenständigkeit achten soll. Vor diesem Hintergrund halten wir es für sachgerecht, bestehende inklusive Unterstützungsstrukturen freier gemeinnütziger Träger stärker in die Umsetzung der Verwaltungsvorschrift einzubinden.

Zu 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Wir begrüßen, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Nummer 4.4 als Anstellungsträger der mobilen Fachdienste vorgesehen sind und die geforderten Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen müssen. Wie gerade dargestellt, halten wir es darüber hinaus für sachgerecht, zur Realisierung der Mobilen Fachdienste eine kooperative Einbindung bereits bestehender örtlicher Unterstützungsstrukturen zu ermöglichen und mit der Leistungserbringung mittels einer Kooperationsvereinbarung zu betrauen.

Zu 5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

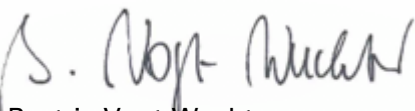
Die vorgesehene Fördersumme ist mit 71.400 Euro pro Vollzeitstelle festgeschrieben. Mit Blick auf tarifliche Entwicklungen halten wir es für erforderlich, dass tariflich verpflichtende Kostensteigerungen bei der Förderhöhe berücksichtigt werden. Die vorgesehene Fördersumme sollte daher entsprechend zukünftiger tariflicher Anpassungen dynamisiert werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die tatsächlichen Personalkosten der mobilen Fachdienste perspektivisch nicht mehr ausreichend refinanziert werden können und die Eigenanteile der Träger kontinuierlich steigen. Dies würde die langfristige Umsetzung und Verstetigung des Förderprogramms erschweren.

An dieser Stelle wollen wir unserer Verwunderung Ausdruck verleihen, dass für ein ähnliches Tätigkeitsprofil, nämlich dem Fachdienst Sprache, eine höhere Förderung (82.000 Euro/Vollzeitstelle) beschlossen ist. Eine Angleichung an den Fachdienst Sprache halten wir für sachgerecht.

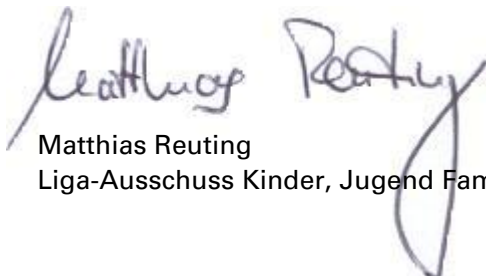
Die vorgesehene Berechnungsgrundlage zur Ermittlung des Umfangs der mobilen Fachdienste orientiert sich derzeit ausschließlich an der Anzahl der Kindertageseinrichtungen je Stadt-/Landkreis. Aus unserer Sicht greift diese Berechnungsgrundlage zu kurz. Die Anzahl der Einrichtungen bildet den tatsächlichen Unterstützungs- und Beratungsbedarf nicht ab. So macht es beispielsweise einen erheblichen Unterschied, ob es sich um überwiegend kleine eingruppige oder um große mehrgruppige Einrichtungen mit deutlich höheren Kinderzahlen und größeren Teams handelt. Wir halten es daher für sachgerecht, auch die Anzahl der betreuten Kinder beziehungsweise weitere strukturelle Kriterien (z. B. den Sozialindex) in die Berechnung einzubeziehen, um eine bedarfsgerechtere Verteilung der mobilen Fachdienste zu ermöglichen.

Für Rückfragen sowie zur vertieften Diskussion dieser Anregungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Beatrix Vogt-Wuchter
Vorstandsvorsitzende



Matthias Reuting
Liga-Ausschuss Kinder, Jugend Familie